

# Eckpunkte des Masernschutzgesetzes für Kindertageseinrichtungen

gemäß des Masernschutzgesetzes vom 10. Februar 2020

## Das Gesetz tritt am 1. März 2020 in Kraft:

Das Gesetz gilt für **alle ab 1.1.1971** Geborenen, die in einer Kindergemeinschaftseinrichtung (erlaubnispflichtige Tagespflege, Kita, Hort) betreut werden, dort beschäftigt sind oder als Praktikanten oder ehrenamtlich Tätige eingesetzt werden.

Alle Personen, die **neu** in die Einrichtung eintreten, müssen einen Nachweis über Masernimmunität **vor Beginn** der Betreuung oder Tätigkeit vorlegen, alle Personen, die **bereits in der Einrichtung** tätig sind oder betreut werden, bis **31.7.2021**.

### Wie wird der Nachweis erbracht?

- **Impfausweis** oder ein ärztliches Zeugnis mit Angabe der Anzahl der Masernimpfungen. Die Impfausweise sind in der Regel recht gut und einfach zu lesen (s. Beispiele)
- oder ein ärztliches Zeugnis darüber, dass eine Immunität gegen Masern vorliegt oder aufgrund einer medizinischen Kontraindikation eine Impfung nicht möglich ist.

Die betroffenen Personen haben nach §20 Absatz 9 IfSG der Leitung der jeweiligen Einrichtung vor (tatsächlichem) Beginn ihrer Betreuung oder ihrer Tätigkeit den Nachweis zu erbringen.

Personen, die keinen ausreichenden Nachweis erbringen, dürfen weder in den betroffenen Einrichtungen betreut, noch in diesen tätig werden. Hier muss keine Benachrichtigung an das Gesundheitsamt erfolgen.

### Nachweispflicht durch Impfung

Alter	Nachweispflicht
Kinder unter 12 Monaten	Kein Nachweis über Impfung
Kinder von 12 bis 24 Monaten	Nachweis über mindestens 1 Masernimpfung
Kinder über 24 Monate	Nachweis über 2 Masernimpfungen
Erwachsene ab 1.1.1971 geboren	Nachweis über 2 Masernimpfungen

Weitere Informationen finden Sie unter [www.masernschutz.de](http://www.masernschutz.de)

Für Rückfragen stehen wir zur Verfügung.

Telefon: 06421 405-40

E-Mail: [gesundheitsamt@marburg-biedenkopf.de](mailto:gesundheitsamt@marburg-biedenkopf.de)